



► Nr. VO/2019/07161  
öffentlich

Lübeck, 11.02.2019

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten

Bearbeitung: Frank Hentschel (E-Mail: frank.hentschel@luebeck.de Telefon: 122-1210)

## Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Hansestadt Lübeck 2019-2021

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.03.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
19.03.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

**Anlass:**  
Antrag des Lübeck-Management e. V. vom 20.11.2018

**Verfahren:**  
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  Nein  
Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  freiwillig  vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  Ja (Anlage 1)

### **Bericht:**

Entsprechend den Regelungen des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein darf an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass ausnahmsweise eine Ladenöffnung per Rechtsverordnung zugelassen werden. Der Zeitraum, in dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf dabei fünf zusammenhängende Stunden

nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden. Der besondere Anlass muss im betreffenden Gebiet eine prägende Wirkung entfalten.

Mit dieser Verordnung wird den Vorschlägen des Lübeck-Management e. V. gefolgt und für den gesamten Bereich der Hansestadt Lübeck an folgenden Sonntagen Ladenöffnungszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt:

21. Juli 2019	Anlass: „Travemünder Woche“
03. November 2019	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
19. Juli 2020	Anlass: „Travemünder Woche“
08. November 2020	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
25. Juli 2021	Anlass: „Travemünder Woche“
07. November 2021	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“

Die IHK zu Lübeck, der Handelsverband Nord e. V., die evangelische und die katholische Kirche, die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, die Lübeck- und Travemünde Marketing GmbH und das Stadtschülerparlament hatten die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg erhebt keine Einwände gegen die vom Lübeck-Management vorgeschlagenen Verkaufszeiten. Der Handelsverband bedauert die aus seiner Sicht restriktive Auslegung der Lübecker Stadtverwaltung zum Anlassbezug bei der Beurteilung zulässiger Sonntagsöffnungen. Weitere Stellungnahmen wurden nicht eingereicht.

Die Entscheidung über die Festsetzung der Ladenöffnungszeiten trifft der Bürgermeister. Vor Erlass ist die Stadtverordnung der Bürgerschaft vorzulegen.

**Anlagen :**  
Entwurf Stadtverordnung

Senator Ludger Hinsen

Entwurf

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Hansestadt Lübeck aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Schleswig-Holstein - LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252, zuletzt geändert durch Art. 20 LVO v. 16.01.2019, GVBl. S.30) wird verordnet:

§ 1

In der Hansestadt Lübeck dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den

21. Juli 2019	Anlass: „Travemünder Woche“
03. November 2019	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
19. Juli 2020	Anlass: „Travemünder Woche“
08. November 2020	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
25. Juli 2021	Anlass: „Travemünder Woche“
07. November 2021	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Stadtverordnung nicht berührt.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 14 Abs. 2 Ladenöffnungszeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck